

# Gemeindevertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Unteren Fricktal

§ 72 ff Aarg. Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

## A Grundlagen

### § 1 Zweck

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 und auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 mit der dazugehörenden Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 sowie das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft mit der dazugehörenden Verordnung vom 01. September 2004 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes ab.

### § 2 Vertragsparteien

<sup>1</sup> Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Augst BL, Buus BL, Eiken AG, Hellikon AG, Kaiseraugst AG, Magden AG, Maisprach BL, Möhlin AG, Mumpf AG, Münchwilen AG, Obermumpf AG, Olsberg AG, Rheinfelden AG, Schupfart AG, Sisseln AG, Stein AG, Wallbach AG, Wegenstetten AG, Zeiningen AG und Zuzgen AG.

### § 3 Geltungsbereich

Der vorliegende Gemeindevertrag regelt den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal.

### § 4 Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Die **Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden** tragen die Verantwortung für den Vollzug der ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.
- <sup>2</sup> Die **Leitgemeinde** übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal.
- <sup>3</sup> Die **Regionale Bevölkerungsschutzkommission** berät, führt aus und beantragt bei der Leitgemeinde im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

## B Bevölkerungsschutz

### § 5 Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK)

Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK).

### § 6 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde ist mit einer Person in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Diese wird durch die jeweilige Gemeinde delegiert. Der Chef des Regionalen Führungsorgans (C RFO), der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und der Zivilschutzstellenleiter (ZSStL) nehmen mit beratender Stimme Einsitz.
- <sup>2</sup> Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und dessen Aufgaben definieren.
- <sup>3</sup> Bei Entscheidungen der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

## **§ 7 Verantwortlichkeiten und Aufgaben der RBK**

Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission hat in den Bereichen Regionales Führungsorgan (RFO) und Zivilschutz (ZS) folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Vertragsgemeinden und im Speziellen der Leitgemeinde in allen Fragen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- b) Erstellung des Budgets zu Handen der Leitgemeinde
- c) Erstellung einer rollenden Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre zu Handen der Leitgemeinde
- d) Erstellung des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- e) Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages
- f) Erlass der erforderlichen Reglemente (RFO und ZSO)
- g) Überwachen der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (RFO und ZSO)
- h) Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen
- i) Wahl des Zivilschutzkommandanten und des Zivilschutzstellenleiters
- j) Wahl der Angehörigen des Regionalen Führungsorgans (RFO)
- k) Bezeichnung der Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz (§ 7 Abs. 1 BZVAG)

## **§ 8 Regionales Führungsorgan (RFO)**

<sup>1</sup> Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes besteht ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO). Es setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Chef, dem Stabchef, mindestens je einem Fachvertreter der fünf Partnerorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Gesundheit, Technische Werke und Zivilschutz) des Bevölkerungsschutzes, einem Vertreter der Verwaltung sowie der Führungsunterstützung der ZSO.

<sup>2</sup> Der geschützte Führungsstandort des RFO befindet sich in der Zivilschutzanlage **KP Stein**. Im Einsatz entscheidet das RFO selbständig über den Führungsstandort.

<sup>3</sup> Zusammensetzung, Aufgaben und Aufgebot werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der RBK erlassen wird.

## **C Zivilschutz**

### **§ 9 Zivilschutzorganisation (ZSO)**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO). Sie stellt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der ZSO sicher.

<sup>2</sup> Der geschützte Führungsstandort der ZSO befindet sich in der Zivilschutzanlage **KP**

### **Kaiseraugst.**

<sup>3</sup> Das hauptamtliche Personal ist in die Organisation der Leitgemeinde integriert und untersteht den Anstellungsbedingungen der Leitgemeinde.

<sup>4</sup> Die Zivilschutzstellenleitung (ZSSStL) wird von der Leitgemeinde geführt.

## **D Bauliche Massnahmen und Anlagen**

### **§ 10 Schutzzräume für die Bevölkerung**

Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu verwirklichen.

## **§ 11 Anlagen**

<sup>1</sup> Die gemeinsamen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

<sup>2</sup> Als gemeinsame genutzte Anlagen der ZSO gelten:

### **Gemeinde Objekt-Nr. Anlage Adresse**

Möhlin 185 KP I Bachstrasse 338 BSA I Werkhofstrasse

Zeiningen 226 KP IIred / BSA II Brugglismatt

Kaiseraugst 160 KP II / BSA I (Führungsst. ZSO) Liebrüti, Junkholz 299 BSA II Fabrikstrasse

Magden 179 KP IIred / BSA II Brühlstrasse

Rheinfeldern 141 BSA I Waldhofstrasse

Mumpf 308 KP IIred / BSA II Mehrzweckgebäude

Sisseln 319 BSA II Schulhausstrasse

Stein 336 BSA II Münchwilerstrasse 260 KP IIred (Führungsst. RFO) Buchenweg

Wallbach 335 BSA II Schulstrasse

<sup>3</sup> Die Federführung für die Erstellung und Erneuerung von gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Der Betrieb und der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen ist Sache der Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal.

## **E Material**

### **§ 12 Beschaffung / Inventarisierung / Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Das gemeinsame Material der ZSO ist im Rahmen des Voranschlages anzuschaffen.

<sup>2</sup> Gemeinsam beschafftes Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist als solches zu inventarisieren.

<sup>3</sup> Sämtliches Material der ZSO ist vor Abschluss des Gemeindevertrages zu inventarisieren und danach laufend nachzuführen.

## **F Nutzungsrechte**

### **§ 13 Anlagen und Material**

<sup>1</sup> Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Inventar und die öffentlichen Schutzräume stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden können nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

## **G Kostenverteilung**

### **§ 14 Gemeinsame Kosten**

<sup>1</sup> Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:

- a) Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur für das RFO
- b) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO
- c) Entschädigungen für die Mitglieder des RFO und der ZSO
- d) Personal- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen administrativer Art für die RBK, das RFO und die ZSO
- e) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsamen genutzten ZS-Anlagen und -Einrichtungen
- f) Kosten für die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt des standardisierten ZS-Materials

<sup>2</sup> Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission werden durch die jeweilige Vertragsgemeinde entschädigt.

<sup>4</sup> Die Ausgaben für bauliche Eigeninvestitionen, Anschaffung von Mobilien, Kosten für Planprojekte und Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachgütern, welche einen Verpflichtungskredit<sup>1</sup> der Leitgemeinde auslösen, bedürfen der besonderen Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans aller Vertragsgemeinden.

### **§ 15 Verteilung der gemeinsamen Kosten**

<sup>1</sup> Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die Leitgemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

### **§ 16 Einsätze in Katastrophen- und Notlagen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen werden - sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist - nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden verteilt (§ 16).

<sup>2</sup> In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt die RBK an die Adresse der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

### **§ 17 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft**

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden gemäss einem separaten Reglement verrechnet.

### **§ 18 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

<sup>2</sup> Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Verwaltungskostenentschädigung von 2 % des Personal- und Sachaufwandes zuzüglich 0,2 % der Investitionsausgaben.

## **H Änderungen und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

### **§ 19 Änderungen**

- <sup>1</sup> Bei Änderungen der eidgenössischen oder kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.
- <sup>2</sup> Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne wesentliche finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.
- <sup>3</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.
- <sup>4</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### **§ 20 Kündigung, Vertragsauflösung und Erneuerung**

- <sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.
- <sup>2</sup> Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

## **I SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Auflösung der bisherigen Gemeindeverbände**

Die Gemeindeverbände „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Sonnenberg“, „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Möhlental“ sowie „Zivilschutzorganisation Mittleres Fricktal“ werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages aufgehoben.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das zuständige Gemeindeorgan, am 01. Januar 2008 in Kraft.

### **Genehmigungsvermerke**

*(Unterschriften aller Gemeindevertreter und –vertreterinnen)*